

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Marienstr. 28
70178 Stuttgart

NABU Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg
e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart



An die Geschäftsstelle des
Regionalverband Neckar-Alb
Per E-Mail fristgerecht übermittelt an:
beteiligung@rvna.de

11.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Seidemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Nach der ersten Beteiligungsrunde 2023 hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse verengt, Flächen herausgenommen und andere Teilgebiete reduziert. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, möchten wir gerne im Rahmen der Anhörung der TÖB hier Stellung beziehen.

Die Stellungnahme des BUND Regionalverband Neckar-Alb erfolgt im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb erfolgt im Namen des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt im Namen der jeweiligen LNV-Arbeitskreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalb.

Wir bitten um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in Anlage 1 (Windenergie), sowie Anlage 2 (Freiflächen-PV) ergeben und verweisen zudem mit Nachdruck auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) vom 03.04.2024.

Allgemeine Anmerkungen

Im Hinblick auf die Klimakrise begrüßen die oben genannten Verbände den Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Baden-Württemberg. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir unterstützen den Regionalverband Neckar-Alb bei der Identifizierung möglichst geeigneter Gebiete zur Erfüllung der erforderlichen Flächenquote (1,8% Wind bzw. 0,2% FF-PV). Die Verbände sehen in den Teilregionalplänen eine Chance, den für den Klimaschutz notwendigen EE-Ausbau zu beschleunigen und die Planungen auf geeigneten Flächen zu bündeln, fordern jedoch die Einhaltung folgender Voraussetzungen:

Forderungen an den Regionalverband

Windenergie (mit ergänzenden Hinweisen zu FF-PV)

- Die bevorzugte Ausweisung von Vorranggebieten entlang von vorhandener Infrastruktur, Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.
- Identifizierung der geeigneten Windvorranggebiete unter Berücksichtigung der Windhöufigkeit und Freihaltung der Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten der Kategorie A und B und von Schutzgebieten mit dem Schutzziel Natur.
- Zusätzlich zu Kategorie A, ebenfalls Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorie B (gem. Fachbeitrag Artenschutz des Landes) von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten
- Ergänzend weisen wir darauf hin - auch wenn dies eher die konkrete Planung als die Ausweisung von Vorranggebieten betrifft, dass de facto von WEA (oder FF-PV-Anlagen) betroffene, geschützte Bodenbrüter wie Rebhuhn, Feldlerche, Mornellregenpfeifer oder Wachtel zu berücksichtigen sind. Entweder indem der Anlagenstandort die Betriebsphasen modifiziert oder frühzeitig funktionierende CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Diese Forderung gilt auch für geplante FF-PV-Standorte
- Ausweisung von mehr als den geforderten 1,8 Prozent, wenn dies energetisch, naturschutzfachlich und -rechtlich möglich ist.
- Möglichst wenige Anlagenstandorte: Bündelung der Windkraftstandorte in Windparks
- Keine Standorte von Windenergieanlagen in alten, ökologisch wertvollen, naturnahen, Wäldern
- Zudem fordern wir, dass Rodungen für den Bau und Betrieb von WEA und der entsprechenden Infrastruktur (Wege, Erdkabel, ...) nicht zur Destabilisierung von bisher geschlossener Waldinnenflächen führen darf. Hier ist sicherlich zwischen einem durch Klimawandel- und Folgeschäden womöglich stark geschädigtem Fichtenbestand und einem relativ gesunden, durch alte Habitatbäume einerseits und hohe Erholungsfunktion andererseits geprägtem Laubmischwald zu unterscheiden, um einmal zwei "Extremfälle" zu nennen.
Bei Bau und Betrieb muss auf die Boden- und Wasserschutzfunktionen des Waldes Rücksicht genommen werden.
- Den Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald
- Die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.

Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden.

D.h. nicht in

- großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten
- Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
- wirtschaftlich nicht genutztem Wald

- Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf anderen Sonderstandorten)
- im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern
- Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben (vgl. Fledermausschutzkonzept NABU+AGF 2021). Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung.

In ökologisch minderwertigen oder erheblich vorgeschädigten Waldmonokulturen sehen wir dagegen keine (ökologischen) Hindernisse.

Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen, die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Flächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotopie wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten.

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.

Freiflächen-PV

Auch wenn die Details der jeweiligen Anlagen erst auf Bebauungsplan-Ebene festgelegt werden weisen wir schon in dieser Stellungnahme auf eine natur- und bodenverträgliche Ausgestaltung der Anlagen hin, s. z. B. <https://www.dialogforum-energie-natur.de/photovoltaik/konflikte-und-loesungen/flaechengestaltung/> . Der Abstand der Module zum Boden und zueinander muss ausreichend sein, um die nicht nur von den Naturschutzverbänden geforderte sondern oftmals im Bebauungsplan festgelegte Entstehung beispielsweise einer „extensiven Wiese“ zu ermöglichen. Die PV-Anlage Traufwiesen Tü01 scheint diesbezüglich ein Negativbeispiel (s. Anlage 2) darzustellen.

Polarotaktische Insekten wie Libellen orientieren sich fast ausschließlich optisch. Hierzu verfügen sie über große Komplexaugen, bestehend aus bis zu 30.000 Einzelaugen. Ihre Fähigkeit, durch die Wahrnehmung horizontal polarisierten Lichts – als Polarotaxis bezeichnet – Wasserflächen aufzufinden, hat dazu beigetragen, ihnen über Jahrmillionen das Überleben zu sichern. Heute jedoch wirken aufgrund dieser besonderen Fähigkeit von Menschen hergestellte, spiegelnde Oberflächen, die mit Wasserflächen verwechselt werden, als ökologische Fallen für Libellen (HERMANN et al. 2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten von Fledermäusen und Vögeln und dies sollte in den entsprechenden Planungen berücksichtigt werden. Die ökologischen Auswirkungen müssen durch geeignete Abhilfemaßnahmen (z. B. Beibehaltung von Grenzen, Bepflanzung zur Vernetzung mit dem umgebenden Nahrungshabitat) und deren Überwachung durchgeführt werden, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren (vgl. z. B. TINSLEY et al. 2023; DOG 2023).

In Deutschland gibt es deutlich mehr Potenzial für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, als nach den derzeitigen Planungen benötigt wird. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Freiburger Öko-Instituts. Demnach könnten allein entlang von Straßen und Schienen,

über Parkplätzen, sowie auf Industrie- und Gewerbeflächen Solaranlagen mit einer Leistung von 287 Gigawatt installiert werden. Das wäre deutlich mehr als der geplante Zubau von 200 Gigawatt bis 2040, der im Erneuerbare-Energien-Gesetz geplant ist. Landwirtschaftliche Flächen müssten dann nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden (Quelle: Deutschlandfunk 2024).

Ausweisung weiterer Vorranggebiete

Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete befindet sich im Außenbereich (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen).

Wir fordern, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits versiegelt. Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), sind bereits vorhanden. Darüber hinaus findet hier der Energieverbrauch lokal statt.

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

Windleistungsdichte

Wenn man die vorliegende Auswahl möglicher Vorranggebiete in der Region hinsichtlich des Winddargebotes betrachtet (Windpotenzial gemäß Daten der LUBW), finden sich weiterhin Flächen im VRG-Auswahlpool mit verhältnismäßig geringer Windhöflichkeit und hohem Konfliktpotenzial bei Naturbelangen. Die bisherige Praxis beim Betrieb von Windkraftanlagen zeigt, dass diese auch in Gebieten mit geringerer Windleistungsdichte wirtschaftlich betrieben werden können. Die in den Eignungskriterien des Umweltberichts des RV geforderte Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 m Höhe über Grund begrüßen wir daher. Jedoch möchten wir daran erinnern, dass Klimakrise und Biodiversitätskrise gemeinsam gedacht und angegangen werden müssen. Wir fordern daher, besonders kritische, ökologisch wertvolle Flächen dennoch aus dem Flächenpool herauszunehmen.

Biotopverbund

Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf keine Unterbrechung durch eine Windkraftanlage oder (grundsätzlich eingezäunte FF-PV) erfolgen.

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wie das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen sollten Vorrang haben.

Schutzgebiete

Flächen im Umfeld der Natura-2000-Schutzgebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip) und Summationswirkungen ausgeschlossen sind.

Schutz von Streuobstbeständen

Vor dem Hintergrund der Einigung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden sowie innerhalb der Landesregierung wurde im Juli 2020 im Landtag das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet.

Ein Konsenspunkt war und ist der Schutz von Streuobstbeständen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern über den neuen §33a LNatSchG.

Wir gehen pauschal davon aus, dass dieser Schutzstatus bei Windkraftplanungen berücksichtigt und stark gewichtet wird und keine geschützten Streuobstbestände für Windkraftanlagen gerodet werden.

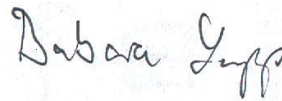
Biosphärengebiet/ UNESCO-Biosphärenreservat Schwäbische Alb

In den Kern- und Pflegezonen, auf dem ehem. Truppenübungsplatz und im Randecker Maar (Vogelzug-Hotspot! Hinweis gerne auch an den Nachbar-RV Stuttgart) sollen keine Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen entstehen. Insbesondere der ehemalige Truppenübungsplatz, europaweit bedeutsames FFH-VRL-Gebiet, das außerdem ganz überwiegend aus Pflege- und Kernzonen besteht und ein wichtiges Erholungsgebiet ist, stellt hinsichtlich des Ausbaus der EE eine Tabufläche dar. In der Entwicklungszone soll dies aber möglich sein - auf Grundlage der vom Land definierten Kriterien für die Ausweisung solcher Gebiete in Regionalplänen. Das UNESCO-Biosphärenreservat sollte auch Modellregion für die naturverträgliche, von der Bevölkerung befürwortete Nutzung von Wind- und Solarenergie und für die regionale Wertschöpfung sein. Forschungsprojekte und Bürgerenergiegenossenschaften können diese Ziele unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Tamara Ayoub
NABU Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb



Barbara Lupp
BUND Regionalverband Neckar-Alb

(i.A. der oben genannten Verbände)

Anlagen:

- Anlage 1: Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Windenergie
- Anlage 2: Hinweise zu geplanten Vorranggebieten Freiflächen-PV

Literatur:

- DOG Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft (2023): Positionspapier zum Ausbau der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen in der Agrarlandschaft Stand 31. Juli 2023.
- HERMANN, A., HUNGER, H., SCHIEL, F.-J. & CONZE, K.-J. (2023): Libellen und Photovoltaik: Minderung des Reflexionsgrads von Solarmodulen zur Vermeidung ökologischer Fallen und artenschutzrechtlicher Konflikte bei polarotaktischen Insekten. – Mercuriale 23, 57-62.
- TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P., ZSEBÖK, S., SZABADI, K. L., & JONES, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. Journal of Applied Ecology 60, 1752–1762. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14474> .
- NABU Baden-Württemberg und AGF Baden-Württemberg (2021): Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg. https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/2022-02-28_schutzkonzept_flederm_use_frinat.pdf
- Deutschlandfunk vom 04.04.2024: Laut Berechnungen mehr Freiflächen vorhanden als benötigt. <https://www.deutschlandfunk.de/laut-berechnungen-mehr-freiflaechen-vorhanden-als-benoetigt-102.html>

Anlage 1

I. Hinweise zu Windenergie-Vorranggebieten im Verbandsgebiet Neckar-Alb

Bemerkungserläuterung:

Eignung: ---- = sehr kritisch; ---- = kritisch

Hinweis: Ist keine Eignung angegeben, bedeutet dies nicht, dass das Plangebiet als unkritisch zu erachten ist.

Gebiet	Hinweise	Bemerkung
RT-Gebiete (01-21)	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise der AGF BW bezüglich Fledermauskonfliktpotenzial beachten Berücksichtigung Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Artenschwerpunktvorkommen, Waldrefugien etc. 	
RT-TÜ-01	<ul style="list-style-type: none"> Wegen überwiegend alter Waldbestände sehr problematisch, vergleichsweise geringe Windhöflichkeit. Die Fläche reicht direkt an den Aussichtsturm und führt zwischen Friedenslinde und Kämpfle hindurch. Der Wald hat alte Biotopbäume, sowie einen sehr schönen großen Greifvogelhorst (vgl. Abbildung 1). Geringster Konflikt der Fläche ggf. im westlichen Teil des Gebietes auf Reutlinger Markung, noch auf der Verebnung im Wald. Die Fläche beim Wasserhochbehälter ist weniger sensibler. Das VRG müsste im Zweifelsfall deutlich eingegrenzt werden. 	Eignung: ---- Siehe Abbildung 1
RT-TÜ-02	<ul style="list-style-type: none"> Wegen überwiegend alter Waldbestände sehr problematisch. Vorkommen der Breitflügelfledermaus. Beachtung auch in Hinblick auf Milane, Waldschnepfenbrutgebiet (von Offerdingen her einziehend), Habitatraumgruppen, Waldrefugien. 	Eignung: ----
TÜ-01	<ul style="list-style-type: none"> Es bestehen aus unserer Sicht erhebliche Datenlücken. So ist das Gebiet beispielsweise ein wichtiges Jagdgebiet des Mausohrs. Der Streuobstbereich im Südosten sollte ausgeschlossen werden. Vergleichsweise schlechte Windhöflichkeit. Für die Planung sollten die tatsächlichen Waldbestände differenziert werden: 	Eignung: ----

	<p>wo bestehen Fichtenplantagen oder andere wenig wertvolle, junge Waldbestände? Dort wären Standorte weniger problematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG 	
TÜ-02	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlagen werden kritisch gesehen wegen der Vorkommen von Greifvögeln (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan). Der südliche Anlagenstandort ist problematisch für Fledermäuse wegen Waldrandnähe. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich 	Eignung: ----
TÜ-03	<ul style="list-style-type: none"> • Die Waldrandbereiche bergen erhebliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Die jüngeren Waldbereiche am Weg sind in dieser Hinsicht weniger problematisch. Die Fokussierung auf weniger sensible Teilgebiete wäre zu prüfen. • Beobachtungen im Greut (Norden Bodelshausen zwischen Burgstallhof und Rammert direkt an der Grenze zu Offerdingen): In den letzten Jahren waren Kornweihe, Raubwürger regelmäßig im Winter im Gebiet; Kiebitz rastend. Weitere Durchzügler (u.a. Schwarzkehlchen). Rot- und Schwarzmilanbrutvorkommen (je 2-3 Paare): Rotmilan-Nest im Barnberg, < 1 km entfernt, Schwarzmilan-Nest verm. Nähe Rammert. • Waldschnepenvorkommen; LSG 	Eignung: ----
TÜ-04	<ul style="list-style-type: none"> • In den Randbereichen des nordöstlich angrenzenden Waldareals werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Vorkommen der Breitflügelfledermaus vermutet. Auch Altholzbereiche im Wald wären zu schonen. Insbesondere der Bereich zwischen dem Umspannwerk im Norden von Rottenburg und dem Planungsgebiet ist Kerngebiet der Grauammer und des Rebhuhns. Seine hohe fachliche Bedeutung resultiert u.a. aus der beruhigten und wenig erschlossenen Lage mit nicht-asphaltierten Graswegen. In diesem Bereich muss aus artenschutzfachlicher Sicht auf die Erschließung neuer Wege verzichtet werden. Evtl. erforderliche Ersatzaufforstungen dürfen hier nicht auf Kosten Rebhuhn-relevanter Offenlandbereiche erfolgen. • Laut OGBW-Sammelbericht für das erste Halbjahr 2023 (S.12.) liegen unmittelbar benachbart Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan. Im überplanten Areal liegen außerdem eine Reihe von 	Eignung: ----

	geschützten FFH-Mähwiesen, die geschont werden müssen.	
TÜ-05	<ul style="list-style-type: none"> • Viele waldrandnahe Abschnitte, daher Konfliktpotenzial Fledermäuse. Negative Summationseffekte durch angrenzende Vorranggebiete möglich. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich. 	Eignung: ----
TÜ-ZAK-01	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Kolonie der Breitflügelfledermaus besteht in Bad Imnau. Die waldrandnahen Abschnitte sind sehr ausgedehnt, daher erhebliches Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich. • Vorkommen des Rotmilans, allerdings kein Dichtezentrum, so dass kein schwer wiegender Nachteil befürchtet werden muss. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Hofguts Neuhaus und der süd(-westlich) davon gelegenen Waldränder seit Jahren immer wieder Brutzeitbeobachtungen der Turteltaube registriert wurden. 	Eignung: ----
ZAK-01	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenfalls Rotmilangebiet, im Bereich des früher einmal zusätzlich angedachten Bereichs auf Markung Haigerloch-Stetten vermutlich sogar Dichtezentrum. Durch den Verzicht auf dieses ehemalige Gebiet wäre die Waldschnepfe wohl ebenfalls nicht mehr betroffen. Allerdings hat wohl vor nicht allzu langer Zeit einmal der Schwarzstorch einen Horst unseres Wissens nach sogar innerhalb des jetzt umgrenzten Gebiets gebaut - ob er auch erfolgreich gebrütet hat, ist uns nicht bekannt. Überflüge wurden wohl jedoch mehrfach registriert. Der Generalwildwegeplan verläuft durch alle drei geplanten Teilbereiche des Vorranggebiets. Artenschwerpunktkommen der Kat. A angrenzend und in allen Teilbereichen flächendeckend betroffen: Kat. B. 	Eignung: ----
ZAK-02	<ul style="list-style-type: none"> • In allen drei Teilbereichen: Hohes Fledermauskonfliktpotenzial. Biotopverbund beachten. • Der Teilbereich auf dem Warrenberg ist eine insgesamt recht nasse „Lotharfläche“, größtenteils auf Sandstein-Untergrund. Es handelt sich dabei um ein nachweislich regelmäßig beflogenes Waldschnepfen-Brutgebiet (viele auch eigene Beobachtungen). Die dortigen Wege sind je nach Jahreszeit ständig nass und ermöglichen schon heute keine dauerhaft sicheren Zuwegungen. Dazu kommt, dass es überhaupt keine Wege auf den 	Eignung: ----

	<p>Berg gibt, die einen Transport größerer Anlagen zuließen. Hierfür müssten durch die z.T. sehr steilen, feuchten und recht instabilen Hänge (u.a. Knollenmergelgebiet) völlig neue Trassen gelegt werden - mit z.T. äußerst heftigen Eingriffen in seither ruhige Waldökosysteme. Vermutlich wäre deshalb der Bau (und ggf. sogar die Unterhaltung/Wartung) nur aus der Luft möglich. In diesem Teilbereich der Planung sind zudem Habitatbaumgruppen betroffen. Der Generalwildwegeplan verläuft zudem direkt durch diesen Teilbereich. Aus den obigen Gründen regen wir an, den Teilbereich ganz aus der Planung herauszunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die südlicheren Teilbereiche kreuzen ebenfalls den Generalwildwegeplan. Im Teilbereich Richtung Erlaheim sind Habitatbaumgruppen betroffen. 	
ZAK-03	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Fledermauskonfliktpotential. Fortsetzung auf Markung Vöhringen und Bergfelden im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. 	
ZAK 04	<ul style="list-style-type: none"> • Generalwildwegeplan beachten. Fortsetzung im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Hier Artenschwerpunktorkommen der Kat. B auf Markung Böhringen betroffen. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. 	
ZAK 05	<ul style="list-style-type: none"> • Generalwildwegeplan beachten. Fortsetzung im benachbarten RV-Plangebiet Schwarzwald-Baar-Heuberg. Bitte ggf. grenzübergreifende Hinweise aus anderen Stellungnahmen beachten. 	
ZAK 06	<ul style="list-style-type: none"> • WSG Oberes Vehlatal; Artenschwerpunktorkommen der Kat. A in unmittelbarer Nähe (angrenzend) sowie flächendeckend betroffen: Kat. B.; Fledermauskonfliktpotential: hoch bis sogar sicher. • In unmittelbarer Nähe des Plangebiets: Feldwachtel und Neuntöter auf angrenzenden Feldern, Uhubrutorkommen und teilw. Kolkrabe im Annatal; Rot- und Schwarzmilane in den Steilhanglagen 	
ZAK 07	<ul style="list-style-type: none"> • WSG Langer Brunnen/Mühlhaldenquelle; Fledermauskonfliktpotential: hoch Artenschwerpunktorkommen der Kat. B flächendeckend betroffen. 	

Anlagen zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU)
zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie, April 2024


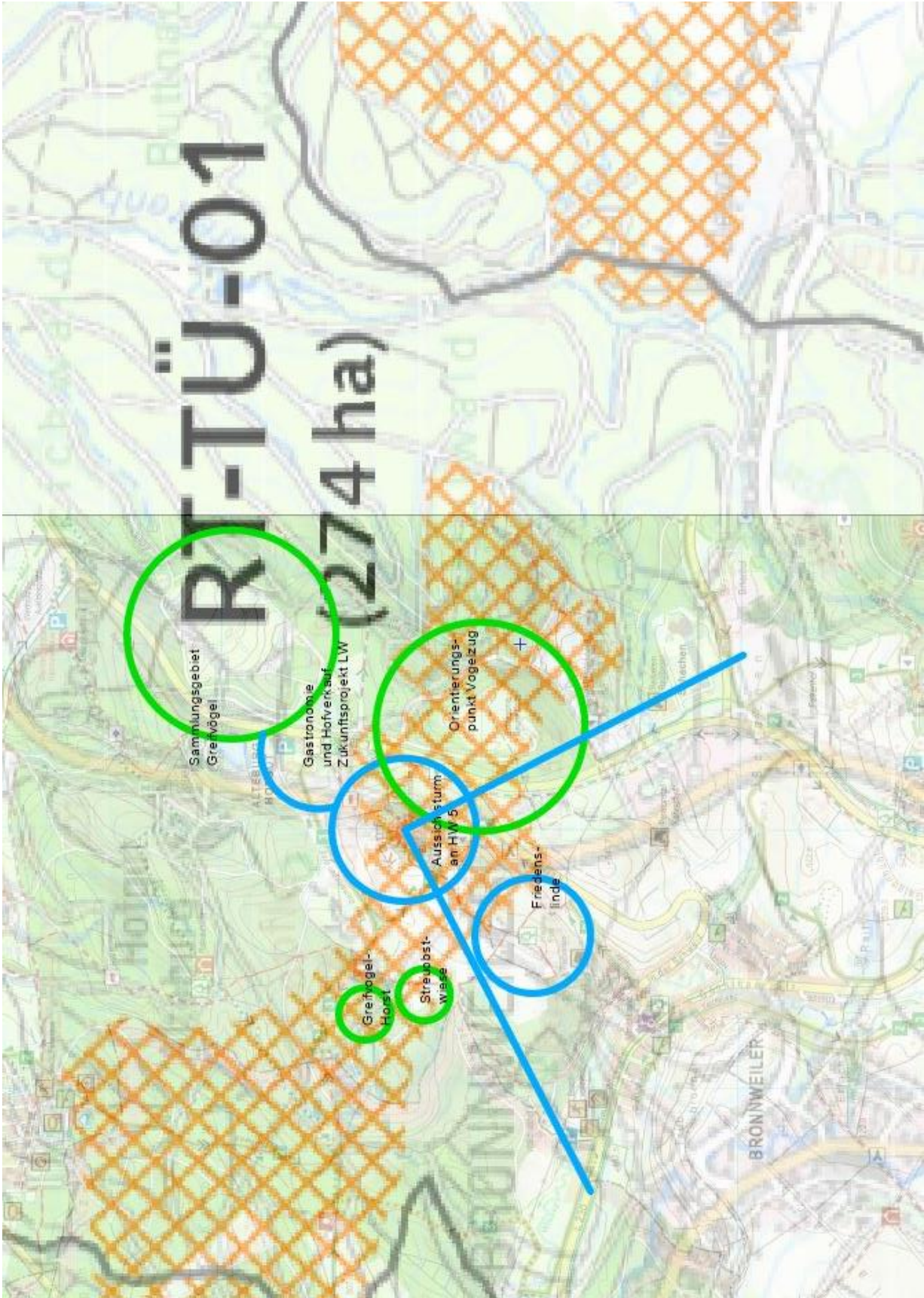
ZAK 08	<ul style="list-style-type: none"> • WSG Westliche Lauchert und WSG Oberes Vehlatal; Artenschwerpunktvorkommen der Kat. A in unmittelbarer Nähe (angrenzend); Fledermauskonfliktpotential: hoch; Generalwildwegeplan verläuft direkt durch das geplante Vorranggebiet • Belegte Sichtungen im Plangebiet: Tannenhäher, Sperlingskauz, Raufußkauz, Feldwachtel (angrenzend, beim Schwantelhof), Rotmilanhorste, Waldschnepfe 	Eignung: 
ZAK 09	<ul style="list-style-type: none"> • LSG Albstadt-Bitz und WSG Schwarzer Brunnen; Wasserschutzgebietszone • Fledermauskonfliktpotential: hoch; Feldwachtel und Feldlerche auf Feldern i.d. Nähe 	
ZAK 10	<ul style="list-style-type: none"> • LSG Albstadt-Bitz und WSG Quellen im Schmiechatal • Direkt angrenzend an das Plangebiet: Baumfalkenhorst im Wald; Feldwachtel auf angrenzenden Feldern. • Malesfelsen und Nähe: Uhu vorkommen, Hohltaube, Wanderfalke 	
ZAK 11	<ul style="list-style-type: none"> • WSG Westliche Lauchert und WSG Quellen im Schmeietal: Fledermauskonfliktpotential: hoch; Generalwildwegeplan verläuft direkt durch das geplante Vorranggebiet 	

Abbildung 1 (T. Höfer):



Anlage 2

II. Hinweise zu Freiflächen-PV-Vorranggebieten im Verbandsgebiet Neckar-Alb

Gebiet	Hinweise	Bemerkung
Am01	<ul style="list-style-type: none"> Wegen Überschneidung mit Feldvogelkulisse abzulehnen. Fläche optimieren oder besser ausschließen. 	Eignung: ----
Am02	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht eine differenzierte Planung für die Deponie nach Abschluss der Ablagerungen. Für den Fall der Errichtung einer PV-Anlage wären die dann nicht mehr umsetzbaren Maßnahmen anderweitig vorzusehen. Konflikt Artenschutz – PVF ist hier prinzipiell lösbar. 	
Ns01	<ul style="list-style-type: none"> Die innerhalb der Feldvogelkulisse gelegenen Teilbereiche sind ausnehmen. Schonung der Streuobstbereiche. Im Nordosten wegen der Nähe zu Feldvogelgebiet Module ggf. niedriger ansetzen. 	
St01	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Konflikte mit einem hochgradig bedeutsamen Rastplatz des Mornellregenpfeifers. Eine Verschiebung des Rastgebietes ist wegen der wegen Topographie nicht möglich, daher ist die Anlage abzulehnen. Siehe auch unsere ausführliche Stellungnahme vom 23.11.2023. 	Eignung: ----
St02	<ul style="list-style-type: none"> Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. 	
St03	<ul style="list-style-type: none"> Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. 	
Hi01	<ul style="list-style-type: none"> Die 6510-Wiese ist als solche zu erhalten. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. 	

Anlagen zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU)
zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie, April 2024

Bo01	<ul style="list-style-type: none"> Ggfs. kombinierte Nutzung von PV und Beweidung sinnvoll. Artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich keine. 	
Bo02/He01	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der eingekesselten Lage zwischen Bahnstrecke und B27 sind voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. 	
Of01/Of02	<ul style="list-style-type: none"> Lage in LSG als potenzieller Ausschlussgrund. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Umlegung von Of01 nach Süden angrenzend an Of02, dadurch im Norden Bedingungen für Feldvögel verbesserbar. 	Eignung: ----
Me03	<ul style="list-style-type: none"> Fläche liegt im Korridor der Biotopvernetzung (lt LUBW Karte für mittelfeuchte Standorte); entsprechend berücksichtigen. 	
Mo01	<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung bezüglich der 6510-Mähwiese optimieren. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. 	
Mo03	<ul style="list-style-type: none"> Nördliche Teilfläche ok, südliche Teilfläche ungeeignet wegen Lage zwischen Streuobstgebiet und FFH-Gebiet. 	Eignung: ----
Tü01	<ul style="list-style-type: none"> Bereits erledigt trotz unserer frühzeitig geäußerten Bedenken wegen der Lage auf besten Ackerböden. Der Bodenschutz erfolgt dem Anschein nach nicht (siehe Fotos 1-6). 	Eignung: ---- Siehe Fotos 1-6
Tü02	<ul style="list-style-type: none"> Die Obstbäume sollten erhalten werden, da ansonsten die wirtschaftliche Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet sein dürfte. PV dann als Überdachung zum Hagelschutz möglich. 	Eignung: ----

Anlagen zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU)
zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie, April 2024

Fotos 1-6: (B. Lupp)



Anlagen zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU)
zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie, April 2024

